

ZH_OBERGERICHT LY190013 vom 19. Juli 2019

ZH Obergericht, 2019-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY190013

FR: ZH_OBERGERICHT LY190013 du 19 juillet 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LY190013 del 19 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Parteien stehen seit 26. Februar 2018 im Scheidungsprozess vor Vorinstanz. Die Einigungsverhandlung vom 10. August 2018 blieb ergebnislos, und das Gericht ordnete das schriftliche Verfahren an (Prot. I S. 5 ff.). Mit Klagebegründung vom 1. Oktober 2018 liess die Klägerin und Berufungsklägerin (fortan Klägerin) auch das folgende Massnahmenbegehren stellen (Urk. 3/23 S. 3 f.): "1. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin ab 1. September 2018 und für die weitere Dauer des Verfahrens monatliche Unterhaltsbeiträge von mindestens CHF 35'000.00 zu bezahlen.

E. 2

Es sei der Beklagte gestützt auf Art. 170 ZGB und unter Anordnung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB zu verpflichten, innert einer kurzen, vom Gericht anzuberaumenden Frist, folgende Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu edieren: - Vollständige Kontoauszüge seines C._____ Konto CH ... vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 - Vollständige Kontoauszüge seines Kontos bei D._____ Bank, Konto Nr. ... für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 - Vollständige Kontoauszüge seines E._____ Konto Nr. ... für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 - Vollständige Kontoauszüge seines Kontos bei F._____, Konto Nr. ..., für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 - Vollständige Übersicht samt Belegen und Vollständigkeitserklärungen der Banken, bei denen der Beklagte über Vermögenswerte verfügt, zu allen dem Beklagten zuzuordnenden Vermögenswerten im In- und Ausland (Liegenschaften, Guthaben, Wertschriften und Wertsachen, Firmenbeteiligungen, etc.), unabhängig davon, ob sie auf seinen Namen oder auf jenen Dritter lauten, alles per 26. Februar 2018 - Vollständige Übersicht über alle Beteiligungen des Beklagten an in- und ausländischen Gesellschaften per 26. Februar 2018 samt sämtlichen Jahresabschlüssen der entsprechenden Gesellschaften für die Jahre 2016 und 2017

- 3 - - Vollständige Abrechnungen zu allen vom Beklagten im In- und Ausland in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 benutzten Kreditkarten, auch wenn sie nicht auf seinen Namen (sondern auf jenen von Dritten, insbesondere Gesellschaften) lauten, jeweils mit Vollständigkeitserklärungen der betroffenen Kreditkartenfirmen

E. 3

Ist der Beklagte nicht im Besitz der in Ziffer 2 erwähnten Urkunden, so hat er dem Gericht innert der gleichen Frist schriftlich im Doppel über deren Verbleib Auskunft zu geben. Weigert sich der Beklagte unberechtigterweise, eine dieser Urkunden vorzulegen, gibt er über deren Verbleib keine Auskunft oder hat er sie beseitigt, so würdigt das Gericht dieses Verhalten gemäss Art. 164 ZPO nach freier Überzeugung.

E. 4

Die weiteren klägerischen Anträge betreffend Edition werden einstweilen abgewiesen.

E. 5

Die Kosten- und Entschädigungsfolgen bleiben dem Endentscheid vorbehalten.

E. 6

Auskunfts- und Editionsspflichten können gestützt auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen begründet werden. Gemäss Art. 170 Abs. 1 ZGB kann jeder Ehegatte vom andern Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen. Der Richter kann den andern Ehegatten oder Dritte auf Begehren verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen (Art. 170 Abs. 2 ZGB). Beim Auskunftsanspruch der Ehegatten handelt es sich um einen materiell-rechtlichen Anspruch. Der Ehegatte kann diesen Anspruch in einem unabhängigen Verfahren oder vorfrageweise in einem eherechtlichen Verfahren geltend machen. Davon zu unterscheiden sind prozessuale Editions- und Auskunftspflichten gestützt auf das Verfahrensrecht, welche heute namentlich in Art. 150 ff. ZPO geregelt werden. Jede Partei hat das Recht zu beantragen, dass das Gericht über streitige und entscheidungswesentliche Tatsachen Beweise abnimmt, nötigenfalls auch die Gegenpartei zur Herausgabe von Beweismitteln verpflichtet. Wer welche Beweismittel einzureichen hat, legt das Gericht in sog. Beweisverfügungen fest (Art. 154 ZPO; vgl. BGer 5A_421/2013 vom 19. August 2013, E. 1.2.1 f.).

E. 7

In einem Scheidungsverfahren kann ein Ehegatte im Rahmen der unterhalts- sowie güterrechtlichen Ansprüche somit, wenn er an Auskünfte über das Einkommen, das Vermögen und die Schulden des anderen Ehegatten gelangen will, eine Stufenklage erheben, mit welcher er als Hilfsanspruch die Edition und Auskunftserteilung gestützt auf Art. 170 ZGB verlangt. Diesfalls ist der materiell-rechtliche Auskunftsanspruch als Hilfsanspruch mit einem Hauptanspruch betref-

- 8 - fend ein zunächst unbestimmtes Rechtsbegehren in der Sache zu verbinden. Der Ehegatte kann jedoch auch ein einstweilen unbeziffertes Rechtsbegehren stellen, sich auf prozessuale Editions- und Auskunftspflichten, namentlich Beweisvorschriften berufen und sich die Bezifferung des Begehrens nach Abschluss des Beweisverfahrens vorbehalten. Weiter besteht die Möglichkeit, ein beziffertes Rechtsbegehren zu stellen und die Edition von Unterlagen zu Beweis Zwecken zu beantragen. Schliesslich können materiell-rechtliche Auskunftsbegehren während des hängigen Scheidungsverfahrens auch als vorsorgliche Massnahmen geltend gemacht werden (vgl. zum Ganzen ZK-Bräm, Art. 170 ZGB N 18; BGer 5A_9/2015 vom 10. August 2015, E. 3.1). Welche Vorgehensweise beschränkt wird, ist anhand der gestellten Rechtsbegehren sowie deren Begründung zu ermitteln (OGER ZH LY160048 vom 15.06.2017, E. 3.3).

E. 8

Vorliegend begründete die Klägerin das Editionsbegehren nur knapp. Neben den rechtlichen Aspekten zu Art. 170 ZGB führte sie aus: "Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich im Detail zur Substantiierung welcher Bedarfspositionen und damit Unterhaltsansprüche und zur Begründung welcher güterrechtlicher Ansprüche die Klägerin auf die angebehrten Informationen und Unterlagen angewiesen ist. Auf diese Ausführungen wird verwiesen." (Urk. 3/23 S. 104). Sowohl die Systematik der Anträge

(Urk. 3/23 S. 3) und die Systematik samt Schriftbild der Begründung der Begehren um vorsorgliche Massnahmen (nämlich: A. Unterhalts- beiträge [...]; B. Edition und Auskunft [...]; Urk. 3/23 S. 104) als auch die Anträge in der Hauptsache ("eine abschliessende Bezifferung bzw. eine Präzisierung der Anträge wird ausdrücklich vorbehalten"; Urk. 3/23 S. 2) lassen jedoch darauf schliessen, dass die Klägerin die Editionsbegehren als vorsorgliche Massnahmen stellte, um später ihre Hauptbegehren (nachehelicher Unterhalt und güterrechtli- che Auseinandersetzung) genau zu substantiieren und zu beziffern. Die Klägerin machte somit materiell-rechtliche Informationsrechte im Sinne von Art. 170 Abs. 1 ZGB im Hinblick auf die scheidungsrechtlichen Ansprüche geltend.

E. 9

Die Vorinstanz hielt in ihrer Verfügung eingangs fest, es sei einstweilen auf die Auskunfts- bzw. Editionsbegehren betreffend vorsorgliche Massnahmen ein- zugehen (Urk. 2 S. 2). Folglich ist die angefochtene Dispositiv-Ziff. 4 in dem Sinne

- 9 - auszulegen, als die Vorinstanz damit die Editionen für den vorsorglich zuzuspre- chenden Unterhalt geprüft hatte. Die Vorinstanz führte im Zusammenhang mit den weiteren Editionsbegehren aus, es sei der dannzumal zu erlassenden Beweisver- fügung gemäss Art. 154 ZPO vorzubehalten, inwieweit im Hauptverfahren weitere Editionen notwendig sein würden (Urk. 2 S. 5). Die Erwägungen sind also dahin- gehend zu verstehen, dass die Vorinstanz das Massnahmenbegehren Ziff. 2 – je- denfalls soweit die Anträge zu den Scheidungsfolgen betroffen sind – als pro- zessuale Editionsspflicht einschätzt. Dem kann nach dem Gesagten nicht gefolgt werden.

E. 10

Beweisverfügungen erstinstanzlicher Gerichte sind grundsätzlich weder pro- zessuale noch materielle End- oder Zwischenentscheide. Sie unterliegen daher nicht der Berufung (Art. 308 ff. ZPO), sondern nur der subsidiären Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO). Hat die Beweisverfügung präjudizielle Wirkung auf das Sachur- teil, dann ist sie wie dieses anfechtbar, d.h. mit Berufung oder Beschwerde (Leu, DIKE-Komm-ZPO, Art. 154 N 195 m.H.a BGE 107 II 381 E. 1). Wie unter Ziff. 8 ausgeführt, machte die Klägerin materiell-rechtliche Informationsrechte im Sinne von Art. 170 Abs. 1 ZGB für die nachehelichen und güterrechtlichen Ansprüche geltend. Diese sollen sie überhaupt erst in die Lage versetzen, ihre Forderungen zu beziffern. Darüber aber hat die Vorinstanz noch nicht entschieden und sie hat auch keinen Vorbehalt angebracht, später über das selbständige Auskunftsbe- gehren entscheiden zu wollen. Die Vorinstanz hat ihren Entscheid somit nicht nur als blosser Beweisverfügung begründet; im Ergebnis entspricht ihr Vorgehen ei- nem negativen Teilentscheid über ein materiell-rechtliches Auskunftsbegehren gemäss Ziff. 2 der vorsorglichen Massnahmenbegehren. Daher ist auf die Beru- fung einzutreten. Die angefochtene Dispositiv-Ziff. 4 ist aufzuheben, da die Kläge- rin zu Recht rügt, dass über das Massnahmebegehren Ziff. 2 gemäss Eingabe vom 1. Oktober 2018 als Sachurteil zu befinden sei.

E. 11

Gemäss Art. 318 ZPO kann die Berufungsinstanz den Fall neu entscheiden oder die Sache an die Vorinstanz zurückweisen, wenn ein wesentlicher Teil der Klage nicht beurteilt wurde oder der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu ver- vollständigen ist. Das Gesetz geht aus Gründen der Prozessökonomie vom "Re-

- 10 - gelfall" eines reformatorischen Entscheides aus, womit der Verlust einer Instanz in Kauf genommen wird. Ob eine Rückweisung erfolgt oder nicht, ist eine Ermessensfrage. Je grösser der unbeantwortete Teil ist, desto eher ist eine Rückweisung angezeigt (ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 318, N 24 ff.). Im vorliegenden Fall ist ein beträchtlicher Teil noch ungeklärt, so dass eine Rückweisung angezeigt ist (ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 318, N 26). Die Vorinstanz ist daher anzuweisen, über das Massnahmenbegehren Ziff. 2 gemäss Eingabe vom 1. Oktober 2018 zu befinden.

E. 12

Anzumerken bleibt, dass aus den Anträgen und der Begründung des Massnahmenbegehrens nicht ersichtlich ist, dass die Klägerin auch für den vorsorglich zuzusprechenden Unterhalt ein Editionsbegehren gestellt bzw. dass sie diesbezüglich sinngemäss eine entsprechende Stufenklage eingereicht hätte. Im Berufungsverfahren macht die Klägerin sowohl für den Unterhaltsanspruch im Massnahmenverfahren wie für das Hauptverfahren den Auskunftsanspruch geltend (Urk. 1 S. 7). Sie zeigt allerdings nicht auf, wo vor Vorinstanz sie in Bezug auf den vorsorglich zuzusprechenden Unterhalt ein vorfrageweise zu prüfendes Begehren beantragt, geschweige denn spezifiziert hätte. Selbstredend sind Auskunftsbegehren betreffend Liegenschaften und Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften nicht erforderlich i.S.v. Art. 170 Abs. 2 ZGB, um einen einstweiligen Unterhaltsanspruch zu begründen (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 2, Spiegelstrich 5 und 6). Folglich ist die Klägerin durch die vorinstanzliche Verfügung auch nicht beschwert, wenn sie bemängelt, dass die Vorinstanz angeordnet habe, nur Belege für das Jahr 2015 einzureichen. Im Übrigen hat die Klägerin Dispositiv-Ziff. 2 auch nicht angefochten. Auf die weiteren diesbezüglichen Vorbringen in der Berufung (Urk. 1 S. 8 ff.) ist deshalb nicht einzugehen. III. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist lediglich eine Entscheidgebühr festzusetzen. Im Übrigen ist die Regelung der Prozesskosten dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorzubehalten (Art. 104 Abs. 4 ZPO).

- 11 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.